

Synopse: Grundstücksentwässerungssatzung

geltende Grundstücksentwässerungssatzung i. d. F. vom 16. Dezember 2015	Entwurf Neue Grundstücksentwässerungssatzung 2018	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Firma Rakowski GmbH aus 06420 Könnern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH aus Weißenfels (nachfolgend Entsorgungsunternehmen).</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung für die Fäkalabwasserentsorgung – Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsdienstleistungen mbH ab 01. Januar 2018 (nachfolgend Entsorgungsunternehmen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Das Abwasser des Grundstückes ist ausschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Das in der Grundstücksentwässerungsanlage gesammelte Abwasser ist der öffentlichen Entsorgung zu überlassen. Mit der Entsorgung darf nur der von der Stadt nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmen (Rakowski Dienstleistungen GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Das Abwasser des Grundstückes ist ausschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Das in der Grundstücksentwässerungsanlage gesammelte Abwasser ist der öffentlichen Entsorgung zu überlassen. Mit der Entsorgung darf nur der von der Stadt nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmen (Cortek GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung der Fäkalabwasserentsorgung Juli 2017 – neuer Beauftragter Dritter – Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsdienstleistungen mbH ab 01. Januar 2018</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 18,63 Euro/m³.</p> <p>(2) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 83,30 Euro/Anfahrt.</p> <p>(3) Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:</p> <p>a) Reinigungsgebühr 104,12 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall)</p> <p>b) zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) 3,57 Euro/3m Länge</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 28,73 Euro/m³.</p> <p>(2) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 80,33 Euro/Anfahrt.</p> <p>(3) Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:</p> <p>a) Reinigungsgebühr 89,25 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall)</p> <p>b) zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) 2,98 Euro/3m Länge</p>	<p>Die Eintragung der neu kalkulierten Gebührensätze erfolgte aufgrund der durchgeführten Ausschreibung.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt; 2. entgegen § 4 Abs. 2 den Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso mit der Entsorgung nicht die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH beauftragt; 3. entgegen § 6 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser, welches kein häusliches oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbares gewerbliches Abwasser ist, zuführt, 4. entgegen § 6 Abs. 2 die hier aufgeführten Wässer einleitet, 5. entgegen § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die nicht in den Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen enthalten sein dürfen, 6. entgegen § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und ändert; 7. entgegen § 7 Abs. 2 vor Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, dies bei der Stadt nicht schriftlich anzeigt; 8. entgegen § 7 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so auf dem Grundstück anordnet, dass die Entsorgung des Fäkalschlamm und des Fäkalwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist; 9. entgegen § 7 Abs. 5 festgestellte Mängel nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt; ebenso die Beseitigung der Mängel zur Nachprüfung der Stadt nicht anzeigt; 	<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt; 2. entgegen § 4 Abs. 2 den Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso mit der Entsorgung nicht die Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsdienstleistungen mbH beauftragt; 3. entgegen § 6 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser, welches kein häusliches oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbares gewerbliches Abwasser ist, zuführt, 4. entgegen § 6 Abs. 2 die hier aufgeführten Wässer einleitet, 5. entgegen § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die nicht in den Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen enthalten sein dürfen, 6. entgegen § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und ändert; 7. entgegen § 7 Abs. 2 vor Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, dies bei der Stadt nicht schriftlich anzeigt; 8. entgegen § 7 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so auf dem Grundstück anordnet, dass die Entsorgung des Fäkalschlamm und des Fäkalwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist; 9. entgegen § 7 Abs. 5 festgestellte Mängel nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt; ebenso die Beseitigung der Mängel zur Nachprüfung der Stadt nicht anzeigt; 	<p>Öffentliche Ausschreibung der Fäkalabwasserentsorgung Juli 2017 – neuer Beauftragter Dritter – Firma Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsdienstleistungen mbH ab 01. Januar 2018</p>
--	--	--

<p>10. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt;</p> <p>11. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach Bedarf und nicht mindestens einmal pro Jahr entsorgen lässt; es sei denn, die Stadt hat einem größeren Entsorgungsintervall zugestimmt;</p> <p>12. entgegen § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt;</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 1 nicht unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt meldet;</p> <p>14. entgegen § 18 Abs.2 nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsache, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, die Stadt in Kenntnis setzt;</p> <p>15. entgegen § 18 Abs. 3 nicht unverzüglich seinen Informationspflichten nachkommt;</p> <p>16. entgegen § 18 Abs. 4 nicht die erforderlichen Angaben zur Aktualisierung des Katasters macht: ebenso nicht die wasserrechtliche Erlaubnis vorlegt;</p> <p>17. entgegen § 18 Abs. 5 nicht die Überwachung der öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, duldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S 288, 342) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>.</p>	<p>10. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt;</p> <p>11. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach Bedarf und nicht mindestens einmal pro Jahr entsorgen lässt; es sei denn, die Stadt hat einem größeren Entsorgungsintervall zugestimmt;</p> <p>12. entgegen § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt;</p> <p>13. entgegen § 18 Abs. 1 nicht unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt meldet;</p> <p>14. entgegen § 18 Abs.2 nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsache, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, die Stadt in Kenntnis setzt;</p> <p>15. entgegen § 18 Abs. 3 nicht unverzüglich seinen Informationspflichten nachkommt;</p> <p>16. entgegen § 18 Abs. 4 nicht die erforderlichen Angaben zur Aktualisierung des Katasters macht: ebenso nicht die wasserrechtliche Erlaubnis vorlegt;</p> <p>17. entgegen § 18 Abs. 5 nicht die Überwachung der öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, duldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S 288, 342) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	
--	---	--